

Handwritten: *Handwritten text*

den 12. Mai 1952. ✓

W.40.1.- AZ

Kopie ging an die Schweiz. Gesandtschaft,
Köln.

Ablösung des Washingtoner Abkommens
und Regelung der schweizerischen
Staatsforderungen gegen das Deutsche Reich.

Herr Minister,

Ich beziehe mich auf meinen Bericht vom 28. März an die Gesandtschaft in Washington mit Kopie an die Gesandtschaften in London und Paris, auf mein Schreiben vom 22. April mit Abschrift eines Briefes an die Gesandtschaft in Köln und Plan über die Regelung der schweizerischen Staatsforderungen gegen das Deutsche Reich, sowie auf mein Telegramm vom 8. Mai und möchte Ihnen nachstehend über die kürzlichen Verhandlungen mit den Deutschen und den Alliierten, sowie deren gegenwärtigen Stand zusammenfassend berichten.

Die Verhandlungen mit den Deutschen betreffend die Regelung der sogenannten Clearingmilliarde begannen am Ostermontag, 14. April, in Form einer Besprechung in Bern mit dem deutschen Delegationschef an der Londonerkonferenz, Herrn Abs. Am 17. April erschien in Bern die vom Ministerialdirektor beim Bundesministerium der Finanzen Herrn Wolff geführte deutsche Delegation, der schweizerischerseits der Vorschlag gemacht wurde, den Sie aus dem erwähnten Schreiben vom 22. April kennen. Die deutsche Delegation empfand den schweizerischen Vorschlag im Prinzip annehmbar und verliess Bern am 19. April, um ihn ihrer Regierung zu

An die Schweizerische Gesandtschaft,

London.

Paris.

Washington.

CM

./.

Dodis



- 2 -

unterbreiten. Sie erschien am 24. April wiederum in Bern, brachte aber nicht die Zustimmung der deutschen Bundesregierung zu dem Plan mit, sondern erklärte, die deutsche Bundesregierung wünsche eine Bedenkzeit von 2 - 3 Wochen. Demgegenüber mussten wir darauf aufmerksam machen, dass, sollten die Abkommen noch in der Junisession der Bundesversammlung behandelt werden, sie spätestens bis am 6. Mai unterzeichnet werden müssten.

Die schweizerisch-deutschen Verhandlungen wurden im übrigen dazu benützt, das schweizerisch-deutsche Abkommen betreffend die deutschen Vermögen in der Schweiz, gegen welches einige alliierte Einwände vorgebracht worden waren, zu bereinigen. Dieses Abkommen, das ein erstes Mal schon am 22. Februar paraphiert worden war, wurde am 25. April neu paraphiert, worauf die deutsche Delegation nach Bonn zurückkehrte.

Um Zeit zu gewinnen, sandten wir den Alliierten über ihre hiesigen Gesandtschaften in französischer und englischer Uebersetzung die Entwürfe zum schweizerisch-deutschen Abkommen betreffend deutsches Vermögen in der Schweiz und zu demjenigen betreffend die sogenannte Clearingmilliarde. Ferner machten wir auch die Alliierten darauf aufmerksam, dass sämtliche Abkommen bis 6. Mai unterzeichnet werden müssen, wenn die Bundesversammlung sie noch in der Junisession behandeln soll. Am 2. Mai erfuhren wir dann, dass die Tripartite Commission den schweizerisch-deutschen Plan betreffend die sogenannte Clearingmilliarde als nicht mit ihrer Erklärung vom 19. März übereinstimmend betrachte und dass sie neue Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland anrege. Da die neuen schweizerisch-deutschen, sowie die schweizerisch-alliierten Verhandlungen nicht, wie vorgeschlagen, in Bonn stattfinden konnten, erschien am 5. Mai in Bern sowohl eine alliierte, wie wiederum die deutsche Delegation.

Ergebnis
 Als ~~Frucht~~ der gemeinsamen Front der Alliierten und der Deutschen unterbreiteten die letzteren am 5. Mai einen Gegenvorschlag über die Regelung der sogenannten Clearingmilliarde, der indessen eine derartige Verschlechterung gegenüber dem früheren Plan mit sich gebracht hätte, dass wir darauf nicht eingehen konnten. Immerhin versuchten wir, den wichtigsten Bedenken der Alliierten und der Deutschen gegenüber dem früheren Plan Rechnung zu tragen und unterbreiteten noch am gleichen Tage einen schweizerischen Gegenvorschlag, der die prinzipielle Zustimmung sowohl der deutschen wie der alliierten Delegation fand. Nach diesem neuen schweizerischen Plan sollte nur die Clearingmilliarde im engeren Sinne von 1012 Millionen Schweizerfranken Gegenstand der Regelung sein, während über die ca. 177 Millionen übrigen schweizerischen Staatsforderungen gegen das Deutsche Reich später verhandelt werden sollte. Ferner wurde die von der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennende Schuldsumme global berechnet, d.h. nicht nach Zuschlag rückständiger Zinsen und Berechnung verschiedener prozentualer Reduktionsfaktoren, und sie wurde auf 500 Millionen festgesetzt. Schliesslich wurden auch bei den Zahlungsmodalitäten sowohl hinsichtlich Tilgungsdauer als Zinssatz beträchtliche Konzessionen gemacht. Am 6. Mai stimmte die deutsche Bundesregierung und der Bundesrat dieser Regelung zu, der Bundesrat allerdings in der Erwartung, dass hinsichtlich der ausgeschiedenen 177 Millionen eine befriedigende Regelung gefunden werde und dass dem Bund aus der Liquidation des schweizerisch-deutschen Clearingabkommens keine Belastung erwachse.

Waren somit die Hindernisse für einen positiven Abschluss der Verhandlungen, was das schweizerisch-deutsche Verhältnis betrifft weggeräumt, so gingen andererseits die Verhandlungen mit den Alliierten betreffend das schweizerisch-alliierte Abkommen über die Abänderung des Washingtoner Ab-

kommens sehr schleppend vorwärts. Wir mussten unter anderem den Alliierten erklären, dass wir nicht auf die Artikel IV und VI des Washingtoner Abkommens verzichten können, während offenbar die Amerikaner in diesem Punkte ebenso strikte gegenteilige Weisungen hatten. Der schweizerische Standpunkt in dieser Frage wurde vom Bundesrat am 6. Mai nochmals ausdrücklich bestätigt, und auch die Zolltarifkommission, der ich am 7. Mai hierüber referierte, unterstützte ihn einstimmig. Als am Abend des 7. Mai klar wurde, dass die schweizerisch-alliierten Verhandlungen nicht rechtzeitig beendet werden können, um das Abkommen noch in der Junisession der Bundesversammlung zu unterbreiten, wurden sie unterbrochen. Obwohl auch andere Punkte als derjenige betreffend Artikel IV und VI noch keine definitive Regelung gefunden hatten, konnte ich den alliierten Delegationsschefs in der Schlussbesprechung doch sagen, dass ich glaube, man werde sich über alle diese andern Punkte verständigen können. Neue Verzögerungen könnten allerdings entstehen, wenn die Alliierten ihre Meinung hinsichtlich dem Zeitpunkt der Zustimmung zum schweizerisch-deutschen Abkommen betreffend die Clearingmilliarde ändern würden. Während es bisher die Meinung hatte, dass diese Zustimmung unabhängig vom Ergebnis der Londonerkonferenz erfolgen werde, haben sie nämlich neuerdings angedeutet, dass es vielleicht angezeigt wäre, vorerst einmal das Ergebnis der Londonerkonferenz abzuwarten. Es wurde vereinbart, die schweizerisch-alliierten Verhandlungen anlässlich der Londonerkonferenz fortzuführen.

Die deutsche Delegation blieb noch einen Tag länger in Bern. Da die Alliierten neue Einwände gegen den Entwurf zum schweizerisch-deutschen Abkommen betreffend die deutschen Vermögen in der Schweiz gemacht hatten, musste dieser Entwurf nochmals bereinigt werden. Er wurde indessen nicht wieder paraphiert. Ferner wurde der neue Plan betreffend die Regelung

- 5 -

der sogenannten Clearingmilliarde in Abkommensform gesetzt. Auch dieser Text wurde indessen nicht paraphiert. Schliesslich wurde hinsichtlich der noch offenen Fragen, d.h. hinsichtlich der übrigen schweizerischen Staatsforderungen gegen das Deutsche Reich und hinsichtlich der Liquidation des schweizerisch-deutschen Clearings, das weitere Vorgehen besprochen.

Am 9. Mai orientierte ich die schweizerische Presse, wobei ich die durch den Unterbruch der Verhandlungen bedingte Verzögerung lebhaft bedauerte. Ich gab meiner Genugtuung Ausdruck, dass wir uns mit den Deutschen einigen konnten, und erklärte, weshalb die Schweiz der durch Nichts gerechtfertigten Verknüpfung der Regelung betreffend die deutschen Vermögen in der Schweiz mit den Artikeln IV und VI des Washingtoner Abkommens nicht zustimmen konnte. Hinsichtlich der Veretändigung mit den Deutschen über die Clearingmilliarde habe ich der Presse keine Zahlen genannt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. W. Stucki

P.S.

Ich möchte Sie bitten, an möglichst hoher Stelle anzuregen, ob nicht die Amerikaner veranlasst werden könnten, auf ihren Standpunkt in der Frage der Artikel IV und VI des Washingtonerabkommens zu verzichten. Ueber die Gründe, welche die Schweiz zur Beibehaltung dieser beiden Artikel veranlassen, orientiert Sie der letzte Teil meines eingangs erwähnten Schreibens vom 28. März an die Gesandtschaft in Washington, von dem Sie Kopie erhielten.

(Dieses P.S. wurde nur auf das für London und Paris bestimmte Exemplar geschrieben.)